



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe
nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum
Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz -
HZG) der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19048

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 37 / 10 vom 10. August 2010

**Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe nach dem
Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW**

(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)

der Universität Paderborn

Vom 10. August 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe nach dem
Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)
der Universität Paderborn**

Vom 10. August 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), der § 3 Abs. 1 Satz 3 , § 2 Satz 2, § 4 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 und § 5 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S.712) und der § 23 Abs. 4 und Abs. 7, § 24, § 28 Abs.1 und Anlage 6 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) vom 15.Mai 2008 (GV.NRW. S. 386) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. April 2010 hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

I. Örtliche Zulassungsbeschränkung

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind, erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Die Fakultäten können durch Satzungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

(3) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachzuweisen ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Fakultäten durch Satzungen.

§ 2

Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber können sich für höchstens drei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bewerben.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28. Februar und für das Wintersemester bis zum 31. August berücksichtigt werden.

§ 3

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern von Lehramtsstudiengängen

Für Lehramtsstudiengänge wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,5 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu dem Lehramtsstudiengang gehörenden Studienfächer Kunst, Sport oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.

§ 5

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit beruflicher Qualifizierung

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang 2 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten, denen der Hochschulzugang gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08. März 2010 in der derzeit gültigen Fassung auf Grund einer beruflichen Qualifizierung eröffnet ist bzw. die ein erfolgreiches Probestudiums durchgeführt haben oder die ein Probestudium aufnehmen wollen. Die Vergabe dieser Studienplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergabeverordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung.

II. Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern

§ 6

Ausländerzulassung durch die Universität

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Form des Zulassungsantrages gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 7

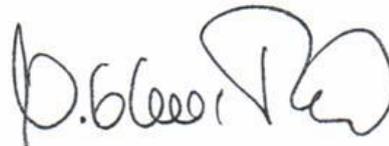
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2010/2011 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 09. Juni 2010.

Paderborn, den 10. August 2010

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**